



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

28/2021

**Studiengang Master of Education
für das Lehramt an Grundschulen
Übergangsordnung
zur Prüfungsordnung Master of Education
für das Lehramt an Grundschulen
(AMBI 57/2020, 59/2020)**

Vechta, 27.09.2021
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 480

Inhalt

	Seite
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Übergangsordnung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (AMBI 57/2020, 59/2020)	3

**Übergangsordnung zur Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen
(AMBI 57/2020, 59/2020)**

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 98. Sitzung am 28.07.2021. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 31.08.2021.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Übergangsbestimmungen und die Außerkraftsetzung folgender Ordnungen:

- „Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen“ vom 29.09.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt 57/2020)
- „Erste Änderung und Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen“ vom 30.09.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt 59/2020).

²Die folgenden Bestimmungen gelten für Studierende, die nach einer der in Satz 1 genannten Ordnungen studieren.

§ 2 Modulbelegung und -verbuchung

¹Die von Übergangsbestimmungen betroffenen Module aus den in § 1 Satz 1 genannten Ordnungen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. ²Die in § 1 Satz 2 bezeichneten Studierenden studieren die aufgeführten Module, sofern sie diese noch nicht erfolgreich absolviert haben, gemäß den folgenden Bestimmungen. ³Module aus alten Ordnungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden oder im Laufe des Übergangszeitraums absolviert werden, werden unverändert im Studienkonto geführt.

Module aus § 1 Satz 1 genannten Ordnungen	zu studieren, sofern das Modul aus in § 1 Satz 1 genannten Ordnungen bzw. dessen Veranstaltungen nicht mehr angeboten werden	ergänzende Bestimmungen / Hinweise
bwm002 Psychologie der Interaktion zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen	bwm002 Psychologie der Lehrer-Schüler-Interaktion	Fehlversuche werden mitgezählt. Abweichend von § 2 Satz 3 wird der Modultitel rückwirkend im Studienkonto gemäß der Angabe in Spalte 2 geändert.
bwm005 Lehren und Lernen in der Grundschule		Fehlversuche werden mitgezählt. <u>Letztmaliges Angebot</u> des Moduls bwm005: Sommersemester 2022

Module aus § 1 Satz 1 genannten Ordnungen	zu studieren, sofern das Modul aus in § 1 Satz 1 genannten Ordnungen bzw. dessen Veranstaltungen nicht mehr angeboten werden	ergänzende Bestimmungen / Hinweise
<p>ppm001 Praxisphase</p>	<p>ppm001 Praxisphase</p> <p>Studiert werden hierfür die Lehrveranstaltungen des Moduls ppm002.</p>	<p>Fehlversuche werden mitgezählt.</p> <p><u>Letztmaliges Angebot</u> des Moduls ppm001: von Wintersemester 2021/22 bis Sommersemester 2022</p>
<p>mtm001 Masterarbeit</p>		<p>Fehlversuche werden mitgezählt.</p> <p><u>Letztmaliges Angebot</u> des Moduls mtm001: Sommersemester 2023</p>

§ 3 Auslaufen von Ordnungen

Die in § 1 Satz 1 genannten Ordnungen mitsamt den Studienordnungen der Teilstudiengänge treten mit Ablauf des Sommersemesters 2023 außer Kraft.

§ 4 Übergang in neue Ordnungen

Die in § 1 Satz 2 genannten Studierenden wechseln zum Wintersemester 2023/24 in die dann gültige Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mitsamt den Studienordnungen der Teilstudiengänge, in die die Studierenden eingeschrieben sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Übergangsordnung tritt zum 01. Oktober 2021 in Kraft.